

- unsachgemäß oder ohne erforderlichen Prüfbescheid der staatlichen Bauaufsicht oder entgegen den Auflagen dieses staatlichen Organs bezüglich des Standortes errichtete Siloanlagen;
- unsachgemäße Fäkalienbeseitigung (punktförmiges, konzentriertes Ablassen von Jauche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in Trinkwassereinzugsgebieten);
- fehlerhaftes Verhalten beim Umgang, bei der Lagerung und beim Transport oder beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (Spezialherbiciden).

Aber auch schwärwiegenden Pflichtverletzungen von Bürgern, Betriebsleitern, Leitern und Mitarbeitern von staatlichen oder genossenschaftlichen Handelseinrichtungen und von Ferienheimen, die durch unsachgemäßes Anlegen, Warten oder Kontrollieren von Klärgruben, grobe Verstöße bei der Bedienung und Wartung von Ölheizungsanlagen sowie Unterlassen der Sofortmeldung bei Havarien oder grobe Fehler bei der Reparatur von Schäden an Wasserversorgungsleitungen und beim Anlegen von Überbrückungsleitungen erhebliche Gefahren bzw. materielle Schäden herbeiführen würden, soll mit den Strafbestimmungen vorgebeugt werden.

Zur Schuld

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt die Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten voraus. Dabei muß es sich um konkret bestimmte und nachweisbare Pflichten handeln, die sich entweder direkt auf den Schutz der Umwelt beziehen oder die sich aus Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen ergeben, deren Verletzung zu einer Umweltgefahr führt. So können z. B. durch Pflichtverletzungen Chemikalien in Brand geraten und dadurch den Boden, das Wasser oder die Luft so erheblich verunreinigen, daß dadurch eine Gemeingefahr entsteht. Auch durch Verletzung von Hygienebestimmungen kann Wasser verunreinigt werden. Die dabei verletzten Pflichten können sich direkt aus gesetzlichen Bestimmungen (so z. B. aus dem Landeskulturgesetz und den dazu ergangenen Durchführungbestimmungen) ergeben, aber auch mit beruflicher Tätigkeit verbunden sein (so z. B. mit der Leitung gefährlicher Produktionsprozesse, der Durchführung von Experimenten und dergleichen).

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis (etwa Leiter oder leitende Mitarbeiter) begrenzt, sondern besteht bei jeder beruflichen Pflicht zum Schutze der Umwelt. Diese Pflicht muß jedoch hinreichend konkret bestimmt sein.

In jedem Fall ist schuldhaftes Handeln Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dabei ist entsprechend den Grundsätzen der Schuld zu prüfen, ob Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten gegeben waren. So kann z. B. niemand strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er durch fehlerhaften Umgang mit bestimmten chemischen Stoffen eine Umweltgefahr herbeiführt, deren Eigenschaft er nicht kennt und deren Gefahren ihm nicht auf gezeigt worden sind, oder wenn er für eine solche Tätigkeit noch nicht die erforderliche Qualifikation oder Erfahrung hat. Allerdings kann hier eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für denjenigen eintreten, der ihn mit dieser Aufgabe betraut hat und hierbei pflichtwidrig handelte.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt auch nur dann ein, wenn dem Verantwortlichen unter den gegebenen Bedingungen die Verhinderung der Gefahr überhaupt möglich gewesen ist. Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der Verursachung einer Umweltgefahr können sog. kombinierte Schuldformen auftreten, d. h. Schuldformen, die teils Vorsatz und teils Fahrlässigkeit einschließen. So können vorsätzliche Pflichtverletzungen mit fahrlässiger Herbeiführung einer Gemeingefahr oder, fahrlässiger Verursachung eines erheblichen Gesundheitsschadens oder des Todes eines oder mehrerer Menschen verbunden sein. Es kann aber auch ausschließlich vorsätzliche Delikte mit

vorsätzlicher Herbeiführung einer Gemeingefahr geben, ferner jedoch auch fahrlässige Pflichtverletzungen mit fahrlässiger Herbeiführung einer Gemeingefahr. Entsprechend diesen Rechtsprinzipien ist für bestimmte Verletzungen von Rechtspflichten die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Gesetz differenziert.

Zur erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Im Interesse des wirksamen strafrechtlichen Schutzes von Leben und Gesundheit der Menschen ist für schwere Fälle eine erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen. Das gilt für

- die vorsätzliche Herbeiführung einer Gemeingefahr;
- die fahrlässige Verursachung eines erheblichen Gesundheitsschadens oder des Todes eines oder mehrerer Menschen;
- die rücksichtslose Verletzung der Bestimmungen zum Schutze des Bodens, des Wassers oder der Luft;
- die besonders verantwortungslose Verletzung der Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben.

Bei schweren Fällen wird vorrangig die Freiheitsstrafe angedroht, die in den schwersten Fällen bis zu acht Jahren betragen kann.

Bei der strafrechtlichen Verursachung einer Umweltgefahr gelten die allgemeinen Vorschriften für die in den Tatbeständen vorgesehenen Sanktionen sowie für die Strafzumessung. Es können auch Zusatzstrafen angewendet werden, so z. B. das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53 StGB). So kann dem Täter die Ausübung eines Berufs zeitweilig oder dauernd untersagt werden, wenn er die Straftat unter grober Verletzung beruflicher Pflichten begangen hat, z. B. wenn er während der Straftat unter Alkoholeinfluß stand oder wenn er elementare berufliche Pflichten wie die vorgeschriebene Überprüfung von Anlagen auf ihre Betriebssicherheit oder das Ablesen von Meßwerten grob vernachlässigt hat bzw. wenn die Umweltgefahren durch fehlerhafte Projektierung oder Errichtung von Anlagen bzw. Aggregaten verursacht worden sind. Möglich ist auch der Entzug von Erlaubnissen, so z. B. für den Umgang mit Giften.

Als Zusatzstrafe kann eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Art und Maß der Strafe richten sich jeweils vor allem nach der Schwere der Schuld und den Folgen der Straftat, so insbesondere nach dem Grad der Umweltgefährdung, der Gesundheitsschädigung oder der evtl. Tötung von Menschen. Es spielen aber auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle, so z. B. die Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern. Die Folgen müssen dabei stets von der Schuld umfaßt werden.

Neben den strafrechtlichen Maßnahmen werden die sich aus anderen rechtlichen Regelungen ergebenden Rechtsfolgen nicht aufgehoben. So kann z. B. die Verpflichtung zur Zahlung von Staub- oder Abgasgeld, die Verpflichtung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bzw. Schadenersatz gegenüber Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Entschädigung bzw. Ersatz für Emissionen gegeben sein.

1 G. Mittag, Direktive des X. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1981 bis 1985, Berlin 1981, S. 61.

2 Vgl. S. Heger, „X. Parteitag der SED setzt Grundlinie zum Wohle des Volkes fort“, NJ 1981, Heft 5, S. 194.

3 Vgl. W. Kirchhoff, „Nationale Front und sozialistische Gesetzmäßigkeit“, NJ 1981, Heft 5, S. 197; H. Krüger, „Ergebnisse aus Untersuchungen zur Durchsetzung von Stadtordnungen“, NJ 1981, Heft 4, S. 168; W. Herzig, „Maßnahmen zur weiteren Festigung von Ordnung und Sicherheit in Magdeburg“, NJ 1981, Heft 3, S. 119; H.-J. Semler, „Zur Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit“, NJ 1981, Heft 1, S. 17.

4 Vgl. z. B.

— 1. DVO zum LKG — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — NaturschutzVO - vom 14. Mai 1970 (GBL II Nr. 46 S. 331);

— 2. DVO zum LKG — Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung - vom 14. Mai 1980 (GBL II Nr. 46 S. 336);